

## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 7

## → Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

## **Referat Gemeinderecht und Wahlen**

Bearb.: Mag.Dr. Silke Reverencic Tel.: +43 (316) 877-2712 Fax: +43 (316) 877-4283 E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-43201/2014-60

Graz, am 18.11.2021

Ggst.: § 71a Abs. 2 Stmk. GemO - Wertsicherung von Benützungsgebühren ab 01.01.2022; Berechnung der Erhöhung nach dem VPI 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass ergeht betreffend die Berechnung der Erhöhung der Benützungsgebühren ab 01. Jänner 2022 nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) seitens der ha. Abteilung folgende Information:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass seit der Novellierung der Gemeindeordnung LGBl. Nr. 29/2019 (in Kraft seit 02.04.2019) als Grundlage für die Wertsicherung der Verbraucherpreisindex 2015 heranzuziehen ist.

Wenn von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF Gebrauch gemacht wurde, sind die wertzusichernden Gebühren (etwa Kanalbenützungs-, Wasserverbrauchs- und Abfallabfuhrgebühren) aufgrund der maßgebenden Indexsteigerung <u>um 3,2 % zu erhöhen</u>, die Höhe der geänderten Gebühren öffentlich kundzumachen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die wertgesicherten Benützungsgebühren sind ab 01. Jänner 2022 anzuwenden.

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise der Gemeinden wird nachstehend das folgende Muster betreffend die öffentliche Kundmachung von iSd § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesicherten Gebühren angeschlossen:

## "Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2022

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der (Stadt-, Markt-)Gemeinde ....... vom ....... wird kundgemacht:

(Alternativ: Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit § ... der Kanalabgabenordnung, § ...der Wassergebührenordnung und § ... der Abfallabfuhrordnung der (Stadt-, Markt-)Gemeinde .....wird kundgemacht:)\*

8010 Graz • Hofgasse 13

\*Gilt für den Fall, dass in der jeweiligen Abgabenordnung auf § 71a Abs. 2 Stmk. GemO ausdrücklich Bezug genommen wird.

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbrauchpreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2022 um **3,2** %. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

1.) der Kanalbenützungsgebühr gemäß § der Kanalabgabenordnung der (Stadt-, Markt-) Gemeinde
vom a) Grundgebühr von € auf €
b) Bereitstellungsgebühr von € auf €
c) Verbrauchsgebühr nach m³ Wasserverbrauch von € auf €
(Anm: je nach Gebührenmodell)
2.) der Wasserverbrauchsgebühr gemäß § der Wassergebührenordnung der (Stadt-, Markt-) Gemeinde vom
pro m³ Wasserverbrauch von €auf € (Anm: je nach Gebührenmodell)
(Ann. je nach Gebunrenmoden)
3.) der Wasserzählergebühr gemäß § der Wassergebührenordnung der (Stadt-, Markt-) Gemeinde vompro Wasserzähler von €auf € (Anm: je Größe od. pauschal)
4.) der Abfallabfuhrgebühr gemäß §§ der Abfallabfuhrordnung der (Stadt-, Markt-) Gemeinde vom
a) Grundgebühr von € auf €
b) Variable Gebühr von € auf €
(Anm: Die einzelnen Gebührenhöhen sind pro Person, je Containergröße etc. anzuführen)
Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2022 wirksam.
Der Bürgermeister
•••••

Angeschlagen am:......
Abgenommen am:......

Falls in einer anzuwendenden Abgabenordnung noch auf den VPI 2010 abgestellt wird, ist bei der nächsten Verordnungsänderung bzw. bei den herbeigeführten Gemeinderatsbeschlüssen zum Thema Wertsicherung von Benützungsgebühren statt dem VPI 2010 der VPI 2015 vorzusehen, um so der gesetzlichen Vorgabe (§ 71a Abs. 2 Stmk. GemO idgF) Genüge zu tun.

Hinweis für Gemeinden, die in ihrer Verordnung bzw. in ihrem Gemeinderatsbeschluss über die Wertsicherung als Berechnungsgrundlage derzeit (noch) den VPI 2010 festgelegt haben:

In diesen Fällen ist die Wertsicherung nach dem VPI 2010 zu berechnen. Die maßgebende Indexsteigerung beträgt für das Jahr 2022 ebenfalls 3,2 %.

Mit freundlichen Grüßen Für die Steiermärkische Landesregierung Der Abteilungsleiter i.V.

Mag.Dr. Manfred Kindermann

(elektronisch gefertigt)